

BirdLife Österreich
Museumsplatz 1/10/8
1070 Wien
www.birdlife.at

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Per E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Wien, am 17.06.2024

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz);
Geschäftszahl: VD-1177/134-2024**

BirdLife Österreich, als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, dankt für und nutzt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz) einzubringen.

1. Allgemeines

Der Biodiversitätsverlust ist neben dem Klimawandel derzeit als die kritischste globale Umweltbedrohung zu sehen — und beide sind untrennbar miteinander verbunden. Der Weltklimabericht der Arbeitsgruppe II des IPCC¹ führt ausdrücklich an, dass der Schutz der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen von grundlegender Bedeutung für eine klimaresiliente Entwicklung sind.

In dieser Hinsicht vertritt BirdLife Österreich folgende Position:

- Zur Bewältigung der Klimakrise müssen prioritär Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und -einsparung umgesetzt werden. Gleichzeitig bekennt sich BirdLife Österreich zum

¹ Beitrag der Arbeitsgruppe II (WG II – Working Group II) zum sechsten Sachstandsbericht (AR6) 28. Februar 2022

Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist überzeugt, dass dieser naturverträglich gestaltet werden kann und muss.

- Raumplanerische, großräumige Zonierungen sind ein geeignetes Instrument, um Konflikte zwischen Natur- und Artenschutz und der Energienutzung gering zu halten.
- Für die Biodiversität bedeutende Gebiete müssen vom Ausbau der Erneuerbaren Energien ausgenommen werden.
- Die Bewertung von Einzelstandorten von Projekten der Erneuerbaren Energien sollte auf Basis einer fachlich fundierten, nachvollziehbaren und vergleichbaren Methodik erfolgen (siehe die Leitfäden von BirdLife Österreich²).
- Ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf Freiflächen, und damit einhergehend eine weitere Technisierung der Landschaft, soll auf das nötigste Flächenausmaß beschränkt werden.

2. Stellungnahme zum Entwurf für die Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005

A) Ad § 14 Abs. 5a

- BirdLife verweist darauf, dass das in Abs. 5a formulierte „**Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses**“ nicht gleichzusetzen ist mit Formulierung aus der RED III (Erneuerbaren-Richtlinie der EU), wonach der Art 16f ein „überragendes öffentliches Interesse“ für den Ausbau erneuerbarer Energien vorsieht. Ein „zwingendes“ öffentliches Interesse übersteigt demnach die Formulierung der RED III, was im Hinblick auf eine Interessenabwägung bei der Einzelfallprüfung unverhältnismäßig zu Ungunsten der Naturschutzbelange führen würde, was bei dem in der RED III normierten „überragenden öffentlichen Interesse“ ohnehin zu befürchten ist.

BirdLife Österreich fordert in § 14 Abs. 5a die Umformulierung zu „Vorliegen eines überragenden öffentlichen Interesses“.

2

BirdLife Österreich, 2021: Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

BirdLife Österreich, 2023: Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung für Photovoltaik- Freiflächenanlagen und Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Version 2.0

B) Ad § 14 Abs. 5b und 5c

- Artikel 15c Abs. 1 lit a Punkt ii RED III sieht vor, dass die zuständige Behörde bei Ausweisung von Beschleunigungsgebieten Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii genannten Instrumenten ermittelt wurden, ausschließt. Es wird hier vonseiten der EU klar signalisiert, dass der Wert des Natura-2000-Netzwerkes nicht durch den Ausbau der erneuerbaren Energien geschmälert werden soll. Weiters sieht Art 16f RED III die Möglichkeit vor, „in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.“

In dieser Hinsicht begrüßt BirdLife Österreich die Aufnahme der Abs. 5b und Abs. 5c, wonach Abs. 5a bei Anlagen, welche „schwerwiegenden Beeinträchtigung jener natürlichen Lebensräume und Habitats jener Arten führen würden, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde“ nicht anzuwenden ist und weiters „die Landesregierung durch Verordnung einzelne Natura 2000-Gebiete oder Teile von Natura 2000-Gebieten von der Anwendung des Abs. 5a ausnehmen“ kann.

BirdLife Österreich fordert, Natura 2000-Gebiete grundsätzlich vom Ausbau der Windkraft auszunehmen.

Hinsichtlich des Ausbaus der Photovoltaik auf Freiflächen plädiert BirdLife Österreich dafür, sorgfältig – unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Datensätze und Instrumente – abzuwägen, ob der Ausbau in Natura 2000-Gebieten notwendig ist und diesen mengen- und größenmäßig zu begrenzen.

C) Ad § 24 Abs. 4 lit a Z 1 und § 25 Abs 2 lit a Z 1

- § 24 Abs. 4 lit a Z 1 besagt, dass hinsichtlich der in Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vorliegt, „wenn durch ein Vorhaben das **Tötungsrisiko für die Tiere nicht signifikant erhöht** wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“.

Ebenso besagt § 25 Abs. 2 lit a Z 1, dass hinsichtlich der nach der VS-RL geschützten (ausgenommen die im Anhang II Teil A und B genannten Arten) kein Verstoß gegen das

Tötungsverbot nach Abs. 1 lit a Tiroler NSchG vorliegt, wenn durch ein Vorhaben das **Tötungsrisiko für die betroffene Vogelart nicht signifikant erhöht wird** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“.

Der Begriff der „Signifikanz“ wird in der FFH-RL im entsprechend relevanten Art 12 Abs. 1 lit a nicht angewendet (nur im Art 12 Abs. 4) und würde den Schutz der betreffenden Arten verschlechtern. Auch ist nicht klar, ab wann eine maßgebliche signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt, noch ist definiert, welche Schwellenwerte oder welche Erhebungsmethoden heranzuziehen sind.

BirdLife Österreich fordert daher, dass die Bestimmungen unter § 24 Abs. 4 lit a Z 1 und § 25 Abs. 2 lit a Z 1 gestrichen werden, da diese nicht vereinbar mit den Zielen der FFH-RL sowie der VS-RL sind.

D) § 29 Abs. 1b

- BirdLife Österreich begrüßt die Bestimmung des § 29 Abs. 1b, wonach die Landesregierung **mit Verordnung gebietsbezogene Kriterien für die Geltung des Abs. 1a festlegen** kann, um die grundlegenden Bestimmungen und Interessen nach § 1 Abs. 1 nicht zu konterkarieren. **Aus Sicht der Biodiversitätskrise und der Klimakrise würde BirdLife Österreich es als Zeichen des Landes Tirol sehen, wenn das Land Tirol neben der Festlegung von Beschleunigungsgebieten nach Art. 15c RED III und gemäß Art. 16f RED III ebenso naturschutzfachlich sensible Gebiete festlegt, welche vom Ausbau der erneuerbaren Energien ausgenommen werden.**

E) § 29 Abs. 3

- Wie in Punkt A der Stellungnahme hinsichtlich § 14 Abs. 5a Tiroler NSchG erläutert, **fordert BirdLife Österreich die Umformulierung von „zwingendes öffentliches Interesse“ „zu „überragendes öffentliches Interesse“.**
- **BirdLife Österreich würde es begrüßen, wenn eine gebiets- und anlagenbezogene Einschränkung der Geltung der gesetzlichen Vermutungen**, wonach für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz sowie die Errichtung und den Betrieb des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie ein **überragendes öffentliches**

Interesse besteht, **nicht nur für Naturschutzgebiete, sondern auch für Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsteile vorzusehen ist.**

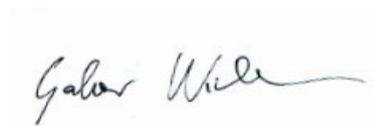
F) Ad § 43 Abs. 8a

- Gemäß dem Entwurf soll künftig der **Standortanwaltschaft Parteistellung in allen Naturschutzverfahren** (ausgenommen in Verfahren für Werbeeinrichtungen) zukommen.

Demgegenüber haben Umweltorganisationen in Naturschutzverfahren noch immer keine Parteistellung, wie es durch die Aarhus-Konvention völker- und unionsrechtlich für Österreich verpflichtend wäre. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des ohnehin in der RED III normierten „überragenden öffentlichen Interesse“ benötigen Projektwerber:innen von Projekten für den Ausbau erneuerbarer Energien aus Sicht von BirdLife Österreich keine zusätzliche Unterstützung einer Standortanwaltschaft.

Daher fordert BirdLife Österreich, den § 43 Abs. 8a aus dem Entwurf zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gábor Wichmann

Geschäftsführer BirdLife Österreich